

An die  
Mitglieder des VKDA-NEK  
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

---

Geschäftsstelle

Datum

14.06.2004

Aktenzeichen

050

## Rundschreiben 5/2004

---

### I. Kündigung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter

### II. Wegfall der AiP-Phase

---

### I. Kündigung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter

Mit dem Rundschreiben 4/2004 haben wir Sie über die Kündigung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter informiert und eine Empfehlung zur Handhabung des Themas Sonderzuwendung angekündigt. Der Gesamtvorstand hat in seiner Sitzung vom 9. Juni 2004 zum Thema beraten. Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- **Es wird den Mitgliedern empfohlen, in Arbeitsverträgen, die ab dem 1. Juli 2004 abgeschlossen werden, einen Hinweis auf die Nichtgeltung des Tarifvertrages über eine Sonderzuwendung aufzunehmen. Gleichzeitig**

**wird den Mitgliedern empfohlen, im Wege der Gleichbehandlung, an diese Mitarbeiter im November eine Sonderzahlung vorzunehmen in Analogie zum gekündigten Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter in Abweichung von § 2 Abs. 1 Satz 1 in Höhe von 60 %.**

Diese Empfehlung ist nicht nur als solche zu verstehen, sondern dient auch als Rechtsgrundlage für die enthaltene Zahlung ohne dass eine tarifliche Basis besteht.

Nach § 1 ARRГ sind die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Nordelbischen Kirche nicht nur nach den abgeschlossenen Tarifverträgen, sondern auch nach den "sonstigen, vom VKDA nach Maßgabe seiner Satzung getroffenen Regelungen zu gestalten". Nach § 13 Abs. 2 Buchstabe h) der Satzung hat der Gesamtvorstand die Möglichkeit, allgemeine Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind. Unter diese Passage der Satzung fällt der oben stehende Beschluss. Die Voraussetzungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sind danach erfüllt. Haushaltsrechtliche Bedenken können nicht eingewandt werden.

An dieser Stelle sei nochmals auf die verschiedenen Konstellationen zur möglichen Nichtgeltung des Tarifvertrages über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter hingewiesen, die wir im Rundschreiben 4/2004 genannt haben.

**Achtung:** Bei befristeten Verträgen ohne Sachgrund nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist bei einer Verlängerung Vorsicht geboten. Das Gesetz erlaubt lediglich eine Verlängerung, d.h. eine Fortsetzung ohne jegliche Veränderung. Es handelt sich hier also nicht um die Neuabfassung eines Arbeitsvertrages mit neu auszuhandelnden Bedingungen, wie bei Verträgen mit Sachgrund, sondern nur um eine Fortsetzung der bisherigen Bedingungen mit der Folge, dass auch der Tarifvertrag über eine Zuwendung für nichtbeamtete Mitarbeiter weiter gelten muss. Eine Veränderung des Vertragsinhaltes bei der Verlängerung würde zum Wegfall der Befristung führen.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass der Verband in Abweichung von der Vorgehensweise in Teilen des öffentlichen Dienstes hier die gleiche Praxis empfiehlt, wie bei der Kündigung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für nichtbeamtete Mitarbeiter. Also keine Aufnahme der gekündigten Tarifverträge im Arbeitsvertrag, sondern lediglich der Hinweis auf die Nichtgeltung der Tarifverträge. Die Zahlung erfolgt somit freiwillig in Analogie zu den Regeln des gekündigten Tarifvertrages auf der genannten Rechtsgrundlage.

## **II. Wegfall der AiP-Phase**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze beinhaltet zur Abschaffung des "Arztes im Praktikum" folgende Regelung:

"(1) Ab dem 1. Oktober 2004 haben Studierende der Humanmedizin, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium mit Bestehen des dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung absolviert haben, keine Tätigkeit als Arzt im Praktikum mehr abzuleisten."

Damit enthält das Gesetz keine gleitende Stichtagsregelung mehr, sondern eine echte Stichtagsregelung. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Die Erteilung dieser Zustimmung gilt als reine Formsache.

Es ergibt sich Folgendes:

- Alle AiP-Ausbildungsverhältnisse enden am 30. September 2004. Eine Fortführung sowie die Begründung neuer AiP-Ausbildungsverhältnisse ist nicht mehr möglich.
- Die sich am 30. September 2004 noch in der AiP-Phase befindlichen Praktikanten haben weder einen tariflichen noch einen gesetzlichen Anspruch darauf, bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten AiP-Phase als Arzt beschäftigt zu werden.
- Auf freiwilliger Basis können die Krankenhausträger mit dem Arzt ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis als Arzt vereinbaren. Es besteht nunmehr auch die Möglichkeit, mit Ärzten direkt im Anschluss an das Studium bzw. an die bis zum 30.09.2004 bestehende AiP-Phase einen Arbeitsvertrag nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung zu schließen.
- Im Anschluss an das AiP-Ausbildungsverhältnis besteht die Möglichkeit des Abschlusses eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages gem. § 14 Abs. 2 TzBfG, da bisher noch kein Arbeitsverhältnis, sondern nur ein Ausbildungsverhältnis bestanden hat.



Kunst